

## **Satzung des Förderkreises des Bernhard-Riemann Gymnasiums e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragene Verein führt den Namen Förderkreis Bernhard-Riemann Gymnasium eV.

Der Verein hat seinen Sitz in Scharnebeck.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein dient der Förderung der Erziehung.

Im Verein sind Eltern, Lehrer, ehem. Schüler und Freunde des Bernhard-Riemann Gymnasiums Scharnebeck zusammengeschlossen, um die Ausbildung und das Gemeinschaftsleben an der Schule zu pflegen und besonders in kultureller, sportlicher, partnerschaftlicher und erzieherischer Hinsicht zu fördern.

Diese Belange sollen überwiegend durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder Sachzuwendungen gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Anträge sind an den Vorstand zu richten.

### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen
3. Überschüsse aus Veranstaltungen

Eine Reserve von einem Jahresmitgliedsbeitrag muss am Jahresende vorhanden sein. Der Verein darf keine Kredite aufnehmen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in der Bewältigung seiner Aufgaben unterstützen will. Eintrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen und werden vom Vorstand bestätigt:

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und zur Beitragszahlung. Jedes Mitglied erhält einen Ausdruck dieser Satzung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Über einen Ausschluss befindet ein Ehrengericht. Gegen den Beschluss des Ehrengerichtes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung über den Vorstand erheben. Der Einspruch wird bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

## **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es entspricht damit dem Schuljahr.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zu zahlen.

Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand sind, verlieren bis zur Nachzahlung ihr Stimmrecht. Bei einem Rückstand von 2 Jahren trotz Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Über Anträge auf vorübergehende Stundung, Herabsetzung oder Erlass des Beitrags entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- a) die / der 1. Vorsitzende
- b) die / der 2. Vorsitzende und Schriftführer/in
- c) die / der Kassenwart/in
- d) die / der Schriftführer/in
- e) die / der Beisitzer/in

Die 1. / der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig.

### **§ 7 Das Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen.

Das Ehrengericht wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in).

Das Ehrengericht kann von allen Mitgliedern angerufen werden

a) bei Beschwerden gegen einen Ausschluss aus dem Verein,

b) zur Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, soweit es um Vereinsangelegenheiten geht.

Das Ehrengericht ist nur mit allen seinen Mitgliedern beschlussfähig; es fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

### **§ 8 Ehrenamt**

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus dem Vereinsvermögen irgendwelche Sondervorteile oder Nutzen ziehen.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben am Ende jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen, sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge.

Die Rechnungsprüfer erhalten alle Unterlagen.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden von der / dem Vorsitzenden einberufen. Im 2. Halbjahr des Jahres ist eine Hauptversammlung abzuhalten. Auf schriftlichen Antrag von 30 Mitgliedern an den Vorstand ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über eventuelle Begrenzung der Mittel über die der Vorstand im Einzelfall verfügen kann.

Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

Das Protokoll wird an alle Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Versammlung geschickt.

Die Bekanntgabe von Terminen - mit Ausnahme von Einladungen zu Mitgliederversammlungen - und gefassten Beschlüssen kann auch über Printmedien (z.B. Tageszeitungen) oder dem Internetauftritt des FK erfolgen.

### **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/4 der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Maßgabe, es zu Gunsten der vom Verein betreuten Schüler des Bernhard-Riemann-Gymnasiums zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Das Gleiche gilt für den Fall der Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

### **§ 13 Inkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Amtsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.